

• EDITORIAL

Liebe Leserin, liebe Unternehmerin
Lieber Leser, lieber Unternehmer



Kryptowährungen wie Bitcoin haben in letzter Zeit deutlich an Wert zugelegt. Kryptowährungen können auch als

Anlageinstrument gehalten werden. Doch da diese sich allerdings stark von gewöhnlichen Anlagepositionen unterscheiden, ist oft nicht ganz klar, wie diese steuerlich behandelt werden müssen. Der erste Beitrag gibt Ihnen dazu einen Überblick.

Nicht überall muss die Mehrwertsteuer abgerechnet werden. Es gibt auch Unternehmen, die der Mehrwertsteuer nicht unterliegen. Doch wo liegt die Grenze? Im zweiten Beitrag finden Sie dazu eine Übersicht.

Die Finanzierung der AHV ist schon seit Langem ein Sorgenkind der Politik: Diverse Initiativen zur Finanzierung sind bisher gescheitert. Die Corona-Massnahmen wurden mehrheitlich durch die Sozialversicherungen finanziert. Dies stellt die Sozialversicherungen vor eine grosse Herausforderung: Wie können sich Sozialversicherungen finanzieren? Unternehmen leisten hier via Arbeitgeberbeitrag einen grossen Beitrag. Es lohnt sich, neue Entwicklungen frühzeitig im Auge zu behalten.

Der Tod kommt manchmal unverhofft. Auch wenn es ein unangenehmes Thema sein mag, ist es für die Existenz der Unternehmung wichtig, auf diesen Fall vorbereitet zu sein. Was Sie konkret dafür wissen müssen, zeigt der letzte Beitrag.

Ein informatives Lesevergnügen

Sabine Bernhard
Product Managerin
Finanzen & Steuern WEKA

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN

Die Bedeutung von Kryptowährungen hat im Zuge des durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Digitalisierungsschubs sowie der damit einhergehenden neuen Höchststände, wie z.B. beim Bitcoin oder Ether nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für juristische Personen an Bedeutung gewonnen. Die Verbreitung der Kryptowährungen wirft bei natürlichen, aber auch juristischen Personen verschiedene steuerliche Fragen auf, auf welche im Nachfolgenden näher eingegangen werden soll.

• Von Dominic Nazareno

Steuerliche Behandlung bei Privatpersonen

Vermögenssteuer

Aus steuerlicher Sicht handelt es sich bei Kryptowährungen im Grundsatz um eine bewertbare bewegliche Sache. Trotzdem empfiehlt sich die Deklaration im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis und nicht etwa bei den «übrigen Vermögenswerten». So können ein besserer Nachvollzug und eine bessere Umrechnung der Werte sowie die Elimination von Fehlerquellen erreicht werden.

Als rein digitales Zahlungsmittel unterliegen sie der kantonalen Vermögenssteuer und sind am Ende der Steuerperiode zum Verkehrswert zu bewerten. Hier ist auf die von der ESTV ermittelten «offiziellen» Kurswerte als Durchschnitt von verschiedenen Handelsplattformen oder auf den Jahresendkursen derjenigen Handelsplattform, über welche die Transaktion (Kauf bzw. Verkauf) abgewickelt wurde, abzustellen. Ist ein solcher Kurs nicht ermittelbar, kann auf den ursprünglichen Kaufpreis, umgerechnet in Schweizer Franken, zurückgegriffen werden.

Einkommenssteuern

Das blosses Halten von Kryptowährungen löst auf Ebene der Einkommens-

steuer bzw. Verrechnungssteuer in der Regel keine Steuerfolgen aus, d.h., es werden keine Einkünfte/Erträge generiert. Gewinne aus Kursanstiegen stellen sogenannte Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen dar, welche grundsätzlich steuerfrei sind. Im Gegenzug sind Verluste auch nicht abziehbar.

Im Gegensatz dazu führt die Vereinnahmung von Kryptowährungen in Form von Lohn oder beispielsweise beim Schürfen (sog. Mining) sowie durch Zurverfügungstellung von Rechenleistung zu steuerbarem Einkommen aus selbstständigem Erwerb. Letzteres ergibt sich, sofern eine Privatperson mit Kryptowährungen gewerbsmässigen Handel betreibt. Grundsätzlich sind die Kriterien zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel sinngemäss heranzuziehen, dazu gehören beispielsweise die Häufigkeit der Geschäfte oder auch eine kurze Besitzdauer. Ob ein gewerbsmässiger Handel vorliegt, muss jeweils im Einzelfall beurteilt werden. Qualifizieren Kryptowährungen als Geschäftsvermögen, gilt das Buchwertprinzip (siehe nachfolgend).

Behandlung im Geschäftsvermögen

Derzeit gibt es im schweizerischen Handelsrecht für Kryptowährungsbestände



keine offiziellen Qualifikationsmerkmale seitens des Gesetzgebers. Der Branchenverband Expertsuisse hat in einer Publikation entsprechende Empfehlungen zur Bilanzierung von Bitcoin herausgegeben. Im Hinblick auf eine Einheitlichkeit der Materie dürften diese auch auf andere Kryptowährungen anwendbar sein, sofern die Bedingungen zur Bilanzierungsfähigkeit von Aktiven erfüllt sind (Verfügbarkeit der Aktiven/Wahrscheinlichkeit des Mittelzuflusses/verlässliche Schätzung des Werts).

Klassifizierung

Gemäss der Empfehlung von Expertsuisse steht der Klassifizierung als flüssige Mittel als mögliche Bilanzposition entgegen, dass Kryptowährungen eine sehr hohe Volatilität aufweisen und kein allgemein akzeptiertes Zahlungsmittel darstellen. Der zweite Einwand könnte bald hinfällig werden, da Kryptowährungen in verschiedenen Bereichen vermehrt als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Dennoch sollten Kryptowährungen zumindest aus heutiger Perspektive buchhalterisch als Vermögenswerte klassifiziert werden. Bei der Einordnung als Vermögenswert kommt es primär darauf an, ob der Handel mit der spezifischen Kryptowährung zur ordentlichen Geschäftstätigkeit einer Unternehmung gehört. Ist der Handel mit dieser spezifischen Währung wesentlich, ist die Führung ihres Bestands bei den Vorräten möglich und nach heutigem Kenntnisstand auch sachgerecht. Falls nicht, kann die Krypto-

währung, wenn sie kurzfristig gehalten wird, in der Position «Wertschriften» im Umlaufvermögen geführt werden. Ist die Haltedauer der Kryptowährung länger, kann sie als Finanzanlage im Anlagevermögen geführt werden. Als weitere Alternative der Kryptowährungsbestände in der Bilanz bieten sich die immateriellen Werte an, welche von Expertsuisse jedoch nicht empfohlen werden. Diese Alternative empfehlen insbesondere die internationalen Rechnungsstandards, wodurch Schweizer IFRS-Anwender eine Bilanzierung als immaterielle Werte vornehmen können.

Bewertung

In der Bilanz sind die Aktiven gemäss Art. 960a OR grundsätzlich zu den Einstandspreisen zum Zeitpunkt ihres Zuflusses oder zu den Herstellungskosten zu führen. Eine höhere Folgebewertung der Kryptowährungsbestände über ihren Nenn- oder Anschaffungswert ist nur möglich, wenn ein beobachtbarer höherer Börsenkurs oder sonstiger Marktpreis vorhanden ist. In diesem Sinne sind aufgrund von Kurschwankungen auch Wertberichtigungen sowie die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven gemäss Art. 960b Abs. 1 OR möglich. Der Wert des Kryptowährungsbestands von Unternehmen, welche gemäss Art. 957 OR zur Buchführung verpflichtet sind, muss stets in der Landeswährung oder in der für die Geschäftsführung wesentlichen Währung geführt werden.

Massgeblichkeit der Handelsbilanz für Steuerzwecke

Bei Unternehmen gilt für die Bemessung der Steuern grundsätzlich das Massgeblichkeitsprinzip. Das heisst, die handelsrechtskonforme Jahresrechnung ist massgeblich für die Bemessung des steuerbaren Gewinns bzw. Kapitals. Da es bezüglich der handelsrechtlichen Bewertung noch verschiedene Unklarheiten gibt, wird Unternehmen mit hohen Beständen an Kryptowährungen die Einholung eines verbindlichen Steuervorabbescheids bei den zuständigen Steuerbehörden empfohlen.

Fazit

Kryptowährungen als alternative Anlageformen gewinnen trotz ihrer hohen Volatilität mehr und mehr an Bedeutung. Im privaten Bereich werden sich dadurch vermehrt Abgrenzungsfragen – private Vermögensverwaltung vs. gewerbsmässiger Handel – ergeben. Steuerlich sowie sozialversicherungsrechtlich hat die Unterscheidung erhebliche finanzielle Konsequenzen, nicht nur in einer Gewinnsituation, sondern auch bei der Erzielung von Verlusten (Stichwort Verlustverrechnung).

Im Geschäftsvermögen ist insbesondere die Qualifikation von Kryptowährungen für die Bilanzierung Teil eines Prozesses, welcher uns in jüngster Zukunft noch beschäftigen und für Diskussion sorgen wird. Es gibt im Zusammenhang mit Kryptowährungen noch viele offene Fragen, die für die Klassifikation in der Rechnungslegung zu klären sind. Aus diesen Gründen wird zum jetzigen Zeitpunkt stets die Einholung eines verbindlichen Steuervorabbescheids empfohlen.



AUTOR

Dominic Nazareno, M.A. HSG,
dipl. Steuerexperte und Partner
bei PrimeTax AG in Zürich.